V a
8

Satzungen

des

Verbandes Deutscher Schiffahrtsangestellter

Sitz Hamburg

V. D. S.

Institut für Öffentliches Recht und Arbeitsrecht
Universität Marburg

Die bisherigen Satzungen innerhalb des Verbandes und der angeschlossenen Sektionen treten hiermit außer Kraft.

A 97 - 00062

A 97 - 00052

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

§ 1.

Name, Sitz und Zweck des Verbandes.

Der am 6. März 1919 gegründete Verband führt den Namen:

Verband Deutscher Schiffahrtsangestellter (V. D. S.).

Das Geschäftsgebiet umfaßt das ganze Deutsche Reich mit dem Sitz in Hamburg.

Der Verband bezweckt:

a) Den Zusammenschluß aller in See- und Flußschiffahrt beschäftigten Angestellten,

b) Förderung des Standes und der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung unter Ausschluß politischer Bestrebungen und zwar durch:

1. Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder deren Organisationen zur Erzielung möglichst günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen und Abschluß von kollektiven Gehalts- und Arbeitsverträgen.
2. Arbeitsniederlegung, wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen.
3. Unterstützung arbeitsloser und solcher Mitglieder, welche wegen ihrer Mitgliedschaft oder infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder durch die von denselben getroffenen Maßnahmen arbeitslos (ausgesperrt, gemaßregelt) werden; ferner Unterstützung durch finanzielle Beihilfe im Erkrankungs- und Todesfalle.

4. Gewährung von freiem Rechtsbeistand in allen gewerblichen und aus den Arbeiterschutz- und den Versicherungsgesetzen hervorgehenden Streitfällen.
5. Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und der Berufsstatistik.
6. Unterhaltung einer ständigen Geschäftsstelle und Herausgabe des Verbandsorgans.
7. Gründung von Ortsgruppen und Zweigstellen an anderen Orten.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Mitglied kann jeder männliche oder weibliche Angestellte eines Unternehmens, das sich mit See- oder Flußschiffahrt oder mit Schiffsmaklergeschäften befaßt, werden, minderjährige Personen nur mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnahme ist vollzogen nach Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzungen sowie Zahlung von mindestens 1 (einem) Monatsbeitrage.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich anzumelden. Eine Rückzahlung etwaiger vorausbezahlter Beiträge findet nicht statt.

Der Ausschluß kann erfolgen durch die Verbandsverwaltung, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist oder eine ehrlose Handlung begangen hat. Diesem Mitgliede ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 3.

Beitrag.

Der monatliche Beitrag ist im voraus zu entrichten und beträgt:

Mk. 30.—,

Lehrlinge zahlen pro Monat Mk. 4.—.

Wenn das Verbandsvermögen es bedingt, kann der

Aufsichtsrat mit der Verwaltung Extrabeiträge beschließen.

Bei Dienstversetzung nach dem Ausland ruhen die Rechte und Pflichten, falls ordnungsmäßige Abmeldung und nach Rückkehr sofortige Anmeldung erfolgt.

Bei Uebertritt aus anderen Gewerkschaften werden die dort gezahlten Beiträge entsprechend an- bzw. umgerechnet.

Nach Maßgabe der Einzelsektionen hat jeder Eintretende ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind solche Personen, die während der Lehrzeit oder innerhalb vier Wochen nach Beendigung derselben beitreten, sowie alle diejenigen, die von einer anderen Organisation übertreten.

§ 4.

Unterstützungen.

Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige. Ein klagbares Recht steht niemand zu.

Einkleben auf Seite 5 der Verbandssatzungen!

Ab 1. April gültige Sätze: 1924.

§ 3. Der Monatsbeitrag beträgt

bei einem Monatsgehalt bis	130.— Mk.	=	1.—	Mk.
bei einem Monatsgehalt bis	160.— Mk.	=	1.50	Mk.
bei einem Monatsgehalt bis	200.— Mk.	=	2.—	Mk.
bei einem Monatsgehalt über	200.— Mk.	=	2.50	Mk.

§ 4. A. Stellenlosenunterstützung:

Nach	1	2	5	10	jähriger Mitgliedschaft
das	14	16	18	20	fache d. Monatsbeitrag.
bis zu	3	4	5	6	Mon. Gewährungsd.

Absatz B bleibt unverändert. Absatz C, Sterbegeld: Nach zweijähriger Mitgliedschaft 40.— Mk., steigend mit jedem Jahre der Mitgliedschaft um 10.— Mk. bis zum Höchstbetrage von 100.— Mk.

4. Gewährung von freiem Rechtsbeistand in allen gewerblichen und aus den Arbeiterschutz- und den Versicherungsgesetzen hervorgehenden Streitfällen.
5. Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und der Berufsstatistik.
6. Unterhaltung einer ständigen Geschäftsstelle und Herausgabe des Verbandsorgans.
7. Gründung von Ortsgruppen und Zweigstellen an anderen Orten.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Mitglied kann jeder männliche oder weibliche Angestellte eines Unternehmens, das sich mit See- oder Flußschiffahrt oder mit Schiffsmaklergeschäften befaßt, werden, minderjährige Personen nur mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnal
Mitgliedskarte
mindestens 1 (
Die Mitgli
schluß. Der Au
zahlung etwaiger
Der Aussch
waltung, wenn
des Verbandes
länger als drei
Handlung begai
Gelegenheit zu

Der monatl
und beträgt:
Mk. 30.—,
Lehrlinge za
Wenn das

Aufsichtsrat mit der Verwaltung Extrabeiträge beschließen.

Bei Dienstversetzung nach dem Ausland ruhen die Rechte und Pflichten, falls ordnungsmäßige Abmeldung und nach Rückkehr sofortige Anmeldung erfolgt.

Bei Uebertritt aus anderen Gewerkschaften werden die dort gezahlten Beiträge entsprechend an- bzw. umgerechnet.

Nach Maßgabe der Einzelsektionen hat jeder Eintretende ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind solche Personen, die während der Lehrzeit oder innerhalb vier Wochen nach Beendigung derselben beitreten, sowie alle diejenigen, die von einer anderen Organisation übertreten.

§ 4.

Unterstützungen.

Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige. Ein klagbares Recht steht niemand zu.

Die Auszahlung erfolgt nach den von der Verwaltung zu erlassenden Bestimmungen gegen Quittung der Empfänger.

Etwaige Beitragsrückstände werden von allen Unterstützungen abgezogen.

A. Stellenlosen-Unterstützung.

Nach der Zahl der geleisteten Monatsbeiträge können gewährt werden:

Nach Beitragsmonaten von	täglich Mk.	Höchstdauer Tage	ergibt Höchstunterstützung
12	6.—	30	180.—
24	6.—	60	360.
60	6.—	90	540.—

Bei Maßregelungen im Sinne des § 1 Absatz B Ziffer 3 können diese Sätze bis zu 50 % erhöht werden.

Lehrlinge erhalten keine Stellenlosen-Unterstützung.

Die Unterstützung beginnt mit dem 8. Tage der eingetretenen Arbeitslosigkeit und endigt mit der Erreichung des Höchstbetrages bzw. dem Antritt der neuen Stellung.

Beantragt das Mitglied die Unterstützung später, so wird sie erst vom Tage der Antragstellung ab gewährt.

Mitglieder, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis noch Gehalt beziehen, werden erst eine Woche nach Schluß des Gehaltsbezuges unterstützungsberechtigt.

Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt wöchentlich. Die Unterstützung verfällt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach dem Zahltage erhoben worden ist.

Aushilfsweise Beschäftigung hat entsprechende Kürzung der Unterstützung zur Folge.

Mit längerer Aushilfe als 14 Tage erlischt die Unterstützung, ebenso bei Weigerung der Annahme einer tariflich entlohnten Stellung.

B. Kranken-Unterstützung.

Nach denselben Grundsätzen wie bei der Stellenlosen-Unterstützung kann Kranken-Unterstützung gewährt werden.

Diese beträgt 50 % der Sätze der Stellenlosen-Unterstützung.

Lehrlinge erhalten 25 %.

Stellenlosen- und Kranken-Unterstützung dürfen zusammen nicht den Höchstbetrag der zustehenden Stellenlosen-Unterstützung übersteigen.

Mitglieder, welche die Unterstützung bis zur Höchstdauer ihres Anspruchs bezogen haben, gelten als ausgesteuert.

Eine weitere Unterstützung kann ihnen erst dann wieder gewährt werden für die Zeit der Mitgliedschaft und Beitragszahlung, die sie nach der Aussteuerung erneut zurückgelegt haben.

C. Sterbegeld.

Beim Ableben eines Mitgliedes kann den rechtmäßigen Hinterbliebenen, falls sie in dauernden Fürsorgeverhältnis

mit dem Verstorbenen gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt werden.

Dieses beträgt nach zweijähriger Mitgliedschaft Mk. ~~300.—~~ und steigt mit jedem Jahre der Mitgliedschaft um Mk. ~~20.—~~ bis zum Höchstbetrage von Mk. ~~500.—~~.

D. Streikunterstützung.

Die Höhe der Streikunterstützung wird von der Verwaltung nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen bestimmt.

E. Rechtsbeistand.

Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, die nach sechsmonatiger Mitgliedschaft und Zahlung von sechs Monatsbeiträgen eintreten, kann der Verband kostenlosen Rechtsbeistand vor dem zuständigen Gericht gewähren. Mitglieder, die Rechtsbeistand benötigen, haben ihn, bevor sie den Rechtsweg beschreiten, beim Verbandsvorstand schriftlich unter ausführlicher Darstellung der Sachlage und unter Beifügung der Beweismittel sowie Nennung etwa vorhandener Zeugen zu beantragen. Gleichzeitig ist das Mitgliedsbuch einzusenden. Die Antragsteller haften für Nachteile, die dem Verbande durch falsche Angaben entstehen.

Der Verbandsvorstand entscheidet nach Prüfung der Sachlage und nach Anhören der Ortsgruppenleitung, ob dem Antragsteller freier Rechtsbeistand zu gewähren ist.

Die Bewilligung des Rechtsbeistandes gilt immer nur für eine Instanz.

Wer länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, hat keinen Anspruch auf Rechtsbeistand oder irgendwelche Unterstützung.

§ 5.

Organisation.

Der Verband trägt den Charakter eines aus Einzelmitgliedern zusammengesetzten Vereins.

Beruflich sind die Mitglieder in Sektionen zusammengefaßt. Organe des Verbandes sind:

1. Die Sektions- und Ortsgruppen-Versammlung.
2. Der Delegiertentag.
3. Die Verwaltung.
4. Der Aufsichtsrat.
5. Der Verbandstag.

§ 6.

Sektionsversammlung.

Jede Sektion hat ihren selbstgewählten Vorstand der mindestens aus drei Personen bestehen muß. Die Sektionen haben ihre eigene Geschäftsordnung und halten ihre Versammlungen getrennt ab. Ueber den Rahmen der Sektion hinausgehende Beschlüsse unterliegen dem Gutachten des Delegiertentages und des Aufsichtsrats.

Die besonderen Fachinteressen der einzelnen Sektionen müssen von Aufsichtsrat und Verwaltung im weitesten Sinne gefördert und gepflegt werden.

§ 7.

Delegiertentag.

Der Delegiertentag besteht aus Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Sektionen an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Tage durch Stimmzettel auf 2 Jahre gewählt werden. Sektionen unter hundert Mitglieder entsenden zwei Delegierte. Für jedes weitere Hundert wird ein Delegierter mehr entsandt. Der Delegiertentag ist nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal von der Verwaltung einzuberufen. Zusammengefaßt sind folgende Gegenstände der Beschlußfassung des Delegiertentages vorbehalten:

1. Alljährliche halbschichtige Wahl des Aufsichtsrates aus seiner Mitte.
2. Satzungsänderungen.
3. Wahl der Revisoren für das laufende Rechnungsjahr.
4. Jahresabrechnung und Entlastungserteilung.
5. Auflösung des Verbandes.
6. Alle sonstigen von der Verwaltung oder dem Aufsichtsrat auf die Tagesordnung gesetzten Anträge.

7. Anträge aus den Sektionen oder von Einzelmitgliedern, welche mindestens 4 Wochen vor der Einberufung schriftlich bei der Verwaltung eingereicht worden sind.
8. Die Bestätigung der Anstellung der nötigen Beamten nach der vorherigen Prüfung und den Vorschlägen des Aufsichtsrats.

Die Beschlüsse des Delegiertentages sind zu protokollieren und von der Verwaltung zu beurkunden.

Auf Antrag von mindestens 40 % aller Delegierten ist eine außerordentlicher Delegiertentag einzuberufen. Anträge mit Begründung sind gleichzeitig einzureichen.

Wählbar zum Delegierten ist jedes volljährige Mitglied, welches mindestens 1 Jahr dem Verbande angehört und in Hamburg wohnt. Auswärtige Ortsgruppen können innerhalb der Zahlengrenze ihrer Sektion, je einen Delegierten entsenden. Angestellte Beamten des Verbandes sind nicht wählbar. Delegierte, welche an der Teilnahme des Delegiertentags verhindert sind, können ihre Stimme einem anderen Delegierten durch Vollmacht übertragen.

Die Einberufung des Delegiertentags erfolgt durch 2-malige Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Ein ordnungsmäßig einberufener Delegiertentag ist immer beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 8.

Verwaltung.

Die Verwaltung besteht aus dem Verbandsvorsteher (Geschäftsführer) als Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats, welch letztere alle 2 Jahre vom Aufsichtsrat bestimmt werden.

Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und kann von den Verwaltungsmitgliedern vertreten werden.

Die Verwaltung setzt mit dem Aufsichtsrat alle Tagesordnungen fest und beruft die Sitzungen und Versammlungen ein.

Der Verbandsvorsteher hat das Recht auf den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des Verbandes, ausgenommen die Sitzungen des Aufsichtsrats und bei solchen Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen. Er ist sowohl dem Aufsichtsrat als auch dem Verbande für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse verantwortlich.

Die Wahl des Verbandsvorstehers bei Neubesetzung dieses Postens erfolgt durch den Delegiertentag, nach dem Vorschlage des Aufsichtsrats, dessen Vorstand verpflichtet ist, mit dem Bewerber die Anstellungsbedingungen vorher zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für die Anstellung der übrigen Beamten.

Die Verwaltung hat die Geschäfte des Verbandes satzungsgemäß und unter Berücksichtigung der mit dem Aufsichtsrat vereinbarten Grundsätze zu leiten und das Vermögen des Verbandes zu verwalten.

Für die Verwendung von Rücklagen (Reservefonds) ist für jeden Fall die besondere Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

Die Verwaltung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrate monatlich eine allgemeine Uebersicht über ihre Geschäftsführung und über sonstige Verbandsangelegenheiten zu geben. Ueberhaupt hat die Verwaltung alles zu tun, was gesetzlich und kaufmännisch von der verantwortlichen Leitung eines Unternehmens gefordert wird, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang einschließlich Beamtenverhältnis der Angestellten zwischen der Verwaltung und dem Aufsichtsrat durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die der Vereinbarung beider Körperschaften unterliegt.

§ 9.
Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die ihren Wohnsitz in Hamburg haben oder ohne besondere Kosten Hamburg erreichen können. Der Aufsichtsrat wird von dem

Delegiertentag aus seiner Mitte auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat ist die ständige Vertretung der Mitgliedschaft zur Ueberwachung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung. Insbesondere ist ihm vorbehalten:

1. die Mitwirkung bei allen wichtigen Beschlüssen nach den von der Verwaltung gestellten Anträgen, im übrigen nach den mit ihr hierüber vereinbarten Grundsätzen,
2. die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und den Mitgliedern über die Auslegung der Satzung, vorbehaltlich der Bestätigung durch den nächsten Delegiertentag.
3. die Zustimmung zu dem Ausschluß von Mitgliedern (§ 2 Abs. 5);
4. die Vorbereitung für die Wahl des Verbandsvorstehers (§ 8 Abs. 5), erforderlichenfalls die Wahl eines Stellvertreters;
5. die Zustimmung zur Verwendung von Rücklagen (Reservefonds);
6. die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes, der Abrechnung und des Haushaltsplanes;
7. die Wahlen und die Enthebung von Mitgliedern der Verwaltung aus ihren Aemtern;
8. die Zustimmung zu Satzungsänderungen;
9. die Entscheidung in allen sonst vorzunehmenden Rechtsgeschäften.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von drei Personen; er kann außerdem für besondere Zweige seiner Tätigkeit Ausschüsse ernennen und sie mit seiner Vertretung gegenüber der Verwaltung beauftragen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden einberufen, und zwar mindestens einmal monatlich.

Auf Antrag der Verwaltung kann der Aufsichtsrat mit satzungsgemäßer Kraft bis zum nächsten Delegiertentag über Gegenstände und Einrichtungen beschließen, die nicht

in den Satzungen vorgesehen sind, aber auch nicht gegen deren Inhalt, insbesondere hinsichtlich der dort festgelegten Rechte der Mitglieder, verstoßen.

Beschlüsse der vorbezeichneten Art sind in der Zeitschrift des Verbandes zu veröffentlichen; sie werden dadurch für die Mitglieder rechtsverbindlich, bedürfen aber der Bestätigung durch den nächsten Delegiertentag.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann sich der Aufsichtsrat für die Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl unterliegt der Bestätigung durch den nächsten Delegiertentag.

Wählbar in den Aufsichtsrat ist, mit Ausnahme der Angestellten des Verbandes, jedes volljährige Mitglied, das dem Verbande vor dem Wahltage mindestens zwei volle Jahre angehört hat.

§ 10.

Verbandstag (Kongreß).

Der Verbandstag (Kongreß) wird von der Verwaltung unter Zustimmung von Aufsichtsrat und Delegiertentag alle 2 Jahre einberufen und hat im allgemeinen nur informatorischen Charakter (Berichterstattung und freie Aussprache).

§ 11.

Ortsgruppen.

1. An allen Orten, an denen der Verband Ortsgruppen errichtet hat, ist zur Erledigung der Geschäfte von den Mitgliedern an den betreffenden Orten eine Ortsverwaltung zu wählen, die aus mindestens drei Personen besteht, von denen eine als Vorsitzender, eine andere als Kassierer fungiert.

Gleichzeitig mit der Wahl der Verwaltung ist die Wahl von mindestens zwei Revisoren vorzunehmen.

Zur Betreibung der Agitation ist außerdem in jeder Zweigstelle ein ständiger Agitationsausschuß zu wählen.

Die Tätigkeit aller Funktionäre erstreckt sich auf ein Jahr und sind Neuwahlen im Monat Januar vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsordnungen für die Ortsgruppen bestimmen die Mitglieder an den betreffenden Orten selbst, auch weisen sie der Verwaltung ihre Obliegenheiten zu.

2. Die Ortsverwaltungen haben 14 Tage nach Ablauf jedes Quartals der Verbandsleitung Rechnung zu legen.

95 % der vereinnahmten Gelder sind zur gleichen Zeit an die Verbandskasse abzuführen. Der Rest darf nur für örtliche Verbandszwecke verbraucht werden.

Die Verwaltung ist befugt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Kassenrevision vornehmen zu lassen; hierbei ist den mit der Vornahme der Revision beauftragten Mitgliedern jede auf das Kassenwesen bezughabende Auskunft zu geben. Größere Zahlstellen haben am Schlusse eines jeden Monats die überschüssigen Gelder an die Verbandskasse abzuführen; bei einem Fehlbetrag hat dieselbe umgehend auszuhelfen.

Für Zwecke direkt lokaler Natur können an den einzelnen Orten Beiträge erhoben werden. Zur Erhebung solcher lokaler Beiträge ist unter Angabe der Gründe die Genehmigung der Verwaltung einzuholen. Ist diese erfolgt, so hat dieselbe eine entsprechende Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen und sind dadurch alle in Frage kommenden Mitglieder verpflichtet, die lokalen Beiträge zu leisten.

Bei Auflösung einer Zahlstelle bleibt der Kassenbestand der Lokalkasse sowie alle sonstigen Vermögensstücke Eigentum des Verbandes. Die zuletzt mit der Geschäfts- und Kassenführung am Ort betrauten Personen haften der Verwaltung für richtige Ablieferung sämtlicher Vermögensbestände.

§ 12.

Streiks.

Sämtliche Streiks innerhalb des Verbandes (Angriffsgriffs- wie Abwehrstreiks) bedürfen der Zustimmung von

75 % der beteiligten Angestellten. Der Verwaltung steht das Recht der Oberleitung aller Streiks zu.

Aus diesen Gründen haben die Ortsverwaltungen von allen beabsichtigten Forderungen an die Arbeitgeber der Verwaltung so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß diese in der Lage ist, vor ihrer Entscheidung eine genaue Prüfung der Forderungen und der bei einem Streik in Frage kommenden Verhältnisse am Ort vornehmen zu können.

2. Bei beabsichtigtem Vorgehen zur Verbesserung der Lage ist der Verwaltung mindestens 4 Wochen vor Stellung der Forderungen entsprechende Mitteilung zu machen. Wenn es sich um Erneuerung eines bestehenden Tarifverhältnisses handelt, muß der Verwaltung so frühzeitig Mitteilung gemacht werden, daß sie vor Kündigung des alten Tarifs über die Zulässigkeit derselben Beschluß fassen kann.

3. Vor Erteilung der Zustimmung seitens der Verwaltung ist an den in Frage kommenden Orten durchaus zuwartende Stellung einzunehmen, damit nicht, wenn aus zwingenden Gründen die Zustimmung versagt werden muß, ein im voraus aussichtsloser Streik zum Ausbruch kommt.

Pflicht der Ortsverwaltung ist, vor Proklamierung eines Streiks, selbst wenn die Zustimmung der Verwaltung bereits erteilt ist, alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen; erst wenn diese Versuche resultatlos sind, ist der Streik zu proklamieren.

4. Die Verwaltung hat das Recht, in jedem Falle und zu jeder Zeit, sei es vor Beginn oder während der Dauer des Ausstandes, ein Mitglied des Verbandes mit Untersuchung der Verhältnisse, zu Verhandlungen mit den Arbeitgebern und sonstigen im Verbandsinteresse liegenden Maßnahmen zu beauftragen. Von den Ortsverwaltungen und den Streikleitungen ist dem Vertreter der Verwaltung jede gewünschte Auskunft zu geben. Wird den Anordnungen der Verwaltung nicht Folge geleistet oder kommen grobe Verstöße gegen die Interessen des Verbandes bei einzelnen Streikleitungen vor, so hat die Verwaltung das Recht, die

betreffende Streikleitung durch andere Personen zu ersetzen, eventuell jede Unterstützung zu verweigern.

§ 13.

Auflösung.

Zu einer Auflösung des Verbandes muß ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten eingebracht werden. Die Auflösung des Verbandes kann auf dem zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertentag nur mit 75 % Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung, in der die Auflösung des Verbandes beschlossen wird, beschließt auch über die Verwendung des Vermögens.

Schlußbestimmung.

Diese Satzungen sind in der Generalversammlung vom 24. Mai 1922 beschlossen und treten sofort in Kraft. Die bisherigen Satzungen innerhalb des Verbandes und der angeschlossenen Sektionen treten gleichzeitig außer Kraft.